Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Ultra Safety Systems Inc. (Mangonia Park, Florida, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Eckhartt, A. von Mühlendahl und P. Böhner)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Januar 2020 (Sache R 2499/2018-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Ultra Safety Systems und Tikal Marine Systems

Tenor

- 1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
- Die Tikal Marine Systems GmbH und die Ultra Safety Systems Inc. tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils die Hälfte der Kosten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).
- (1) ABl. C 191 vom 8.6.2020.

Klage, eingereicht am 16. November 2020 — Asian Gear/EUIPO — Multimox (Roller) (Rechtssache T-685/20)

(2021/C 35/69)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Asian Gear BV (Pijnacker, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Gravendeel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Multimox Holding BV (Rijen, Niederlande)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Musters oder Modells: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsmuster oder -modell Nr. 607 155-0002

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. September 2020 in der Sache R 1042/2018-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben oder abzuändern, sodass das Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 607 155-0002 für nichtig erklärt wird;

Alternative:

- die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 30. April 2018 zu bestätigen und die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den EUIPO zu verurteilen, die Kosten des Verfahrens an die Klägerin zu zahlen.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

Klage, eingereicht am 16. November 2020 — Asian Gear/EUIPO — Multimox (Roller) (Rechtssache T-686/20)

(2021/C 35/70)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Asian Gear BV (Pijnacker, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Gravendeel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Multimox Holding BV (Rijen, Niederlande)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Musters oder Modells: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsmuster oder -modell Nr. 607 155-0004

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. September 2020 in der Sache R 1043/2018-3

Anträge

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben oder abzuändern, sodass das Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 607 155-0004 für nichtig erklärt wird;

Alternative:

- die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 30. April 2018 zu bestätigen und die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den EUIPO zu verurteilen, die Kosten des Verfahrens an die Klägerin zu zahlen.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

Klage, eingereicht am 18. November 2020 — OG/EIB (Rechtssache T-695/20)

(2021/C 35/71)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: OG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Europäische Investitionsbank